

RUNDSCHREIBEN

24. Juli 2020 | A-1/6 – 152



Österreichischer Apothekerverband
Partner für eine sichere Zukunft

2025
APOTHEKE

Desinfektionsmittel und Alkoholsteuer

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit Rundschreiben 23/2020 vom 17. April 2020 haben wir über die Vergütungsansprüche bei der Alkoholsteuer informiert und wie diese geltend gemacht werden können.

Zur Erinnerung der Hauptanwendungsfall:

- Sie haben (Hand)Desinfektionsmittel mit versteuertem Alkohol insbesondere nach der WHO Rezeptur im Zeitraum 1. März bis 31. August 2020 hergestellt.

In diesem Fall können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende 2021 über FinanzOnline einen Vergütungsanspruch geltend machen. Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

- Sie verfügen über einen Freischein (Bewilligung als Verwendungsbetrieb)
- Sie haben beim zuständigen Zollamt einen Antrag auf Erfassung als sonstiger Verfahrensbeteiligter gestellt (= SEED Registrierung).
- Die Alkoholsteuer für den von Ihnen bezogenen versteuerten Alkohol wurde ordnungsgemäß vom Steuerschuldner zum Regelsteuersatz abgeführt. Steuerschuldner ist der Hersteller oder Importeur des versteuerten Alkohols.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Erfahrungen rund um die elektronische Antragstellung informieren. Dies soll Ihnen oder Ihrem Steuerberater die Antragstellung erleichtern. Außerdem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass nach dem 31. August 2020 die Herstellung von Desinfektionsmitteln mit unversteuertem Alkohol nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung für die Vergällung erlaubt ist. Das bedeutet, Sie benötigen neben der Bewilligung als Verwendungsbetrieb (Freischein) zusätzlich die Bewilligung des Sondervergällungsmittel sowie eine Bewilligung zur selbständigen Vergällung.



1) Steuerrückvergütung über EVA (= Teil von FinanzOnline)

Der Apothekerverband hat in den letzten Wochen mehrfach mit Zollämtern, Mitgliedern sowie der zuständigen Fachabteilung des Finanzministeriums telefoniert. Dabei mussten wir feststellen, dass aufgrund der Einzelfallprüfung durchaus unterschiedliche Anforderungen an Apotheken gestellt werden. Dies betrifft vor allem die eingeforderten Unterlagen. Unser Anliegen, ein für alle (lokalen) Zollämter identen Standard festzusetzen, konnte mit Verweis auf die Einzelfallprüfung nicht umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen zumindest die wichtigsten Informationen zu jenen Punkten liefern, die in der Praxis zu Diskussionen führen. Alle unsere Ausführungen beziehen sich auf Fälle, bei denen mit versteuertem Alkohol Desinfektionsmittel hergestellt wurde.

Zeitraum des Erstattungstatbestands (in FinanzOnline / EVA auszufüllender Menüpunkt):

Der Anspruch auf Erstattung entsteht mit der Herstellung des Desinfektionsmittels. Geltend gemacht wird der Erstattungsanspruch jeweils für ein Monat zusammengefasst. Wenn in mehreren Monaten Desinfektionsmittel hergestellt wurde, ist für jedes Monat ein eigener Antrag zu stellen. Nicht relevant ist der Verkaufszeitpunkt der (Hand)Desinfektionsmittel. Dementsprechend kann bei Herstellung von Desinfektionsmittel im August 2020 auch noch ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden, auch wenn der Verkauf erst im September 2020 oder später erfolgt. Als Nachweis über die Herstellung wird typischerweise die Elaborationskartei verlangt.

Verkaufsnachweise Apotheke:

Wie bereits erwähnt, ist der Verkaufszeitpunkt nicht relevant für die Entstehung des Erstattungsanspruchs. Davon unabhängig kann das Zollamt prüfen, ob Preisvorteile durch die wegfallende Alkoholsteuer an den Kunden weitergereicht wird, weshalb teilweise Verkaufsdaten und/oder Kalkulationen eingefordert werden. Die Zollämter beziehen sich dabei auf § 239a BAO, wonach Steuererstattung nicht gewährt werden können, wenn die wirtschaftliche Last der Abgabe von einem Dritten (Kunden) getragen wurde.

Nachweis, dass Lieferant/Hersteller die Alkoholsteuer ordnungsgemäß abgeführt hat:

Da jeder Fall individuell vom Zollamt beurteilt wird, kann es zu unterschiedlichen Anforderungen kommen. Jedenfalls dem Zollamt offenzulegen ist die Bezugsquelle, Einkaufsmenge und der Preis (= Rechnung über den Einkauf des versteuerten Alkohols).

Nachdem Sie den Erstattungsantrag elektronisch über FinanzOnline / EVA eingebracht haben, werden Sie vom Zollamt informiert, welche Nachweise verlangt werden. Sollte dies nur allgemein formuliert sein (z.B. „Nachweis der ordnungsgemäßen Besteuerung“), nehmen Sie direkt Kontakt mit dem Zollamt auf. Klären Sie mit diesem ab, welche Unterlagen Sie genau bereitstellen sollen. Wenn Sie keine direkte Geschäftsbeziehung mit dem Steuerschuldner der Alkoholsteuer haben (z.B. weil Bezug über den Großhandel erfolgte), weisen Sie auf diesen Punkt explizit hin.



Das Zollamt kann auf Basis Ihrer Angaben zur Bezugsquelle und Menge weitere Ermittlungen zur Versteuerung selbst anstellen.

Bewilligungen zur Herstellung von Desinfektionsmitteln mit unversteuerter Alkohol und Vergällung:

Aufgrund einer gesetzlich beschlossenen Verwaltungsvereinfachung (vgl. § 116m AlkStG) ist im Zeitraum 1. Februar 2020 bis 31. August 2020 die Herstellung von Desinfektionsmittel im Sinne des § 116l AlkStG ohne Bewilligung eines Sondervergällungsmittel durch das Zollamt und ohne Anwesenheit von Zollorganen erlaubt. Die Aufnahme dieser Tätigkeit war/ist dem Zollamt laut Kammerinfo zeitnah anzuzeigen oder ein freiwilliger Antrag zu stellen. Grundvoraussetzung ist außerdem, dass eine Bewilligung als Verwendungsbetrieb (=Freischein) vorliegt. Sollten Sie der Anzeigepflicht nicht nachgekommen sein oder keinen Antrag gestellt haben, klären Sie mit dem Zollamt allenfalls die weitere Vorgehensweise ab. Unseres Erachtens liegt es im Ermessensbereich des Zollamts, eine Steuerrückvergütung selbst bei unterbliebener Anzeige zu genehmigen.

2) Herstellung von Desinfektionsmittel mit unversteuerter Alkohol ab September 2020

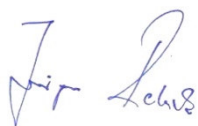
Mit 31. August 2020 läuft die Verwaltungsvereinfachung aus, wonach die Herstellung von Desinfektionsmittel im Sinne des § 116l AlkStG ohne Bewilligung des Vergällungsmittels durch das Zollamt und ohne Anwesenheit von Zollorganen erlaubt ist. Beabsichtigten Sie daher über August 2020 hinaus Desinfektionsmittel mit unversteuerter Alkohol herzustellen, ist neben der Bewilligung als Verwendungsbetrieb (=Freischein), eine Bewilligung des Sondervergällungsmittels und die Bewilligung zur selbständigen Vergällung für die Herstellung von Desinfektionsmittel unbedingt notwendig. Beantragen Sie diese möglichst zeitnah und planen Sie die Bearbeitungszeit mit ein.

Ist der Antrag bis zum 31. August 2020 nicht bewilligt, dürfen Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Bewilligung keine Herstellung von Desinfektionsmittel mit unversteuerter Alkohol vornehmen. Einen entsprechenden Musterantrag für die Herstellung von Desinfektionsmittel nach WHO Methode entnehmen Sie bitte der Beilage.

Für Rückfragen steht Ihnen die Wirtschaftsabteilung des Apothekerverbands unter 01/404 14 - 350 gerne zur Verfügung. Gerne können Sie sich auch an uns wenden, wenn Sie Unterlagen/Informationen zur vorab notwendigen SEED-Registrierung benötigen.

Mit besten Grüßen

Das Präsidium des Österreichischen Apothekerverbands



Jürgen Rehak



Thomas W. Veitschegger



Andreas Hoyer

